



Gemeinde Aeugst am Albis

Polizeiverordnung Aeugst am Albis

Kapitel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Einwohnerkontrolle	4
3. Öffentliche Sicherheit	6
4. Tierhaltung	7
5. Gewerbepolizei	8
6. Lärmschutz	8
7. Veranstaltungen	9
8. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	10
9. See- und Gewässerschutzpolizei	11
10. Wirtschaftspolizei	11
11. Weitere Bestimmungen	12
12. Bewilligungen, Sanktionen, polizeiliche Massnahmen	13
13. Strafbestimmungen	13
14. Schlussbestimmungen	13

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in der Polizeiverordnung, für beide Geschlechter.



Stichwortverzeichnis

- Abmeldung 15
- Ärgernis 20
- Alarmanlagen 52
- Anmeldung 9-14, 16, 18
- Anordnungen 3
- Anstand 20
- Aufenthalt 12
- Auskunftspflicht 19
- Ausländerausweis 14, 15
- Ausweise hinterlegen 11, 15
- Ausweiserneuerung 13
- Ausweispflicht 5, 6, 12, 19
- Baden 64
- Bauarbeiten 25, 26, 44
- Belästigung 20, 33, 49, 58
- Beschwerden 8
- Betriebsstätte 9
- Bodenöffnungen 25, 26, 27
- Bussen 82, 83
- Campieren 61
- Datenschutz, -sperrung 19
- Demonstrationen 30
- Depositen 83
- Einwirkungen s. Immissionen 21
- Einwohnerkontrolle 9-16
- Einzäunung 28
- Fahrzeugunterhalt 74
- Feuerleitern 73
- Feuerwerk 24
- Fischen 65
- Freinächte 68
- Fundbüro 76
- Gartenabfälle 21
- Gastgewerbe 17
- Gebühren 81
- Gewerbepolizei 9
- Grubensicherung 25-27
- Heimatausweis 12
- Nachtruhe 41
- Namensänderung 13
- Nebenniederlassung 12
- Niederlassung 11
- Notruf/-signale 52
- Öffentlicher Grund 59
- Personen 5
- Pflanzenschnitt 72
- Pflegekinder 11
- Plakate 29
- Polizeiorgane 2, 4, 6, 7, 8
- Privates Eigentum Kapitel 8
- Rasenmähen 43
- Rauch 21
- Rechtsmittel
- Reklamen 29
- Ruhetage 40
- Sachbeschädigung/Vandalismus 55
- Schiessen 22
- Schiffe 63
- Schliessungsstunde 67-71
- Schriftenempfangsschein 14, 15
- Schusswaffen 22
- Schutzvorrichtungen 27
- Seerettungseinrichtungen 66
- Selbständige Erwerbstätigkeit 9, 16
- Sicherheit 21-28
- Sirenen 52
- Sitte 20
- Sonn- und allg. Feiertage 42, 43
- Spielzeuge 46
- Sportveranstaltungen 48
- Sprayen 29
- Strassenbenennung 32
- Strassensperren 62
- Tierhaltung 33-37
- Tierkadaver 37
- Tierverscheuchung 45



Heimatschein 11
Heimaufenthalt 12
Helikopter 47
Hilfeleistung 7
Hydranten 73
Identitätsnachweis 5
Immissionen 21
Kadaverbeseitigung 37
Kantonspolizei 2
Kirchengeläute 53
Kontrollen 79
Kosten 81
Kuhgeläute 46
Kulturen 57
Lärm 21, 39-45, 49-54
Logisgeber 16
Märkte 38
Massnahmen 79
Megaphone s. Verstärker 51
Meldepflicht 9-18
Militär 18
Musizieren 50
Umzug 14
Unkraut 58
Verkaufsstände 38
Vermieter 16
Veranstaltungen Kapitel 7
Versammlungen 30
Verschmutzung 34
Verstärkeranlagen 51
Videoüberwachung 56
Vollzug 78
Vorladungen 3
Wandergewerbe 38
Warenverkauf 38
Wegzug 15
Wirtschaftspolizei Kapitel 10
Wochenaufenthalt 12
Wohnsitz 9, 12
Zivilschutz 18
Zivilstandsänderung 13
Zurückschneiden 72
Zuzug 9



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Aeugst am Albis. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4

Störung

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Art. 5

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7

Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Aeugst am Albis haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

Art. 8

Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde oder deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.



2. Einwohnerkontrolle

Art. 9 Meldepflicht

Wer in Aeugst am Albis Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt oder eine Betriebsstätte einrichtet, hat dies der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 10 Ausnahme

Von der Anmeldepflicht ist befreit, wer sich vorübergehend und nicht länger als 3 Monate ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufhält.

Art. 11 Niederlassung

Die Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung ist der Heimatschein zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder und Jugendliche von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden
- b) unmündige Kinder und Jugendliche geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c) unmündige Waisen nach der Wiederverheiratung von Mutter oder Vater
- d) Pflegekinder
- e) unmündige Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

Ausländische Staatsangehörige haben einen gültigen Reisepass und den Ausländerausweis vorzulegen.

Art. 12 Aufenthalt

¹ Den Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten).

² Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete



Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

³ Wochenaufenthalter haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

⁴ Personen, die über eine längere Zeit als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Aeugst am Albis als Niederlassungsort.

Art. 13
Ausweiserneuerung

Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 14
Umzug

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei ist von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, von Ausländern der Ausländerausweis vorzulegen.

Art. 15
Abmeldung

¹ Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

² Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, können nach sechs Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen werden. Die Ausweisschriften werden zurückbehalten.

Art. 16
Logismeldepflicht

Eigentümer, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus - vorbehältlich der in Art. 10 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle schriftlich zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.



Art. 17
Gastgewerbe

Für das Gastgewerbe und ähnliche Einrichtungen gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 18
Militär und Zivilschutz

Bei Niederlassung, Umzug oder Wegzug haben sich Angehörige der Armee beim Kreiskommando des Kantons Zürich, Zivilschutzpflichtige bei der Zivilschutzstelle des Bezirks Affoltern zu melden.

Art. 19
Datenschutz

¹ Jede Person ist berechtigt, alle sie betreffenden Personendaten bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und zu berichtigen. Die Einwohnerkontrolle kann verlangen, dass die Richtigkeit von Angaben nachgewiesen wird.

² Auf schriftliches Gesuch hin werden Daten gesperrt.

³ Die Auskunftspflicht an Private und Amtsstellen und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetz.

⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindeschreiber.

5. Sämtliche Auskünfte an Private sind gebührenpflichtig.

3. Öffentliche Sicherheit

Art. 20
Schutz

Es ist verboten...

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

c) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 21
Immissionen

Gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt (siehe auch Kapitel 6, Lärmschutz). Trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.



Art. 22
Schiessen

¹ Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck eingerichtet sind, durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Jagd und militärische Schiessübungen.

² Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche sowie das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Art. 23
Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 24
Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet. Für besondere Veranstaltungen oder Anlässe kann der Sicherheitsvorsteher auf ein 10 Tage im Voraus gestelltes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.

³ Der Sicherheitsvorsteher ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen Feuerwerke generell zu verbieten.

Art. 25
Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchetröge, Silos sowie andere Bodenöffnungen, in welche Personen hineinfallen können, sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.



Art. 26
Baustellen und
öffentlicher Grund

¹ Baustellen, Gräben sowie andere Bodenöffnungen, in welche Personen hineinfallen können, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Wer öffentlichen Grund verschmutzt, hat umgehend für die Reinigung zu sorgen. Bei Unterlassung kann die Gemeinde diese unverzüglich auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.

Art. 27
Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder Schutzpfosten und -vorrichtungen ist untersagt.

Art. 28
Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies die Sicherheit erfordert. Es ist untersagt Einzäunungen mit spitzen oder scharfen Abschlüssen (z.B. Stacheldraht) zu versehen.

Art. 29
Reklamen und Plakate

¹ Der Aushang von Plakaten, Anzeigen und anderer Aufrufe privater Natur auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung des Gemeindeschreibers; sie wird in der Regel nur für die öffentlichen Aushangstellen erteilt.

² Jegliches Bemalen, Besprayen oder Bekleben öffentlicher Bauten und Anlagen ist verboten.

³ Das Anbringen von Plakaten, Anzeigen und anderen Aufrufen privater Natur an privatem Eigentum ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.



Art. 30
Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Gesuche sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Sicherheitsvorsteher einzureichen.

Art. 31
Veranstaltungsverbot

Der Sicherheitsvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 32
Strassenbenennung

Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

4. Tierhaltung

Art. 33
Allgemeines

Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen.

Art. 34
Verunreinigungen

¹ Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier weder Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigt.

² Hundehalter sind zur Aufnahme des Hundekots auf öffentlichem Grund und privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.

Art. 35
Bewilligungspflicht

Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwiegern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.

Art. 36
Verbot

Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.



Art. 37
Tierkadaver

Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch privatem Grund vergraben, in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden. Ausgenommen ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis 10 Kilogramm auf privatem Grund.

5. Gewerbepolizei

Art. 38
Warenverkauf

Der Verkauf von Waren auf Märkten und wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Für dauernde Verkaufsstände in massiver Bauweise und Bauten im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. Diese bedürfen einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde.

6. Lärmschutz

Art. 39
Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise und zumutbare Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 40
Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.

Art. 41
Nachtruhe

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung in Häusern oder im Freien zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, wodurch die Hausbewohner oder die Nachbarschaft in erheblichem Masse gestört werden.

Art. 42
Sperrzeiten Gewerbe

¹ Lärmige Arbeiten sind wie folgt generell untersagt:
Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr
Samstag vor 08.00 Uhr, 12.00 bis 13.30 Uhr und ab 17.00 Uhr
sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

² Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen



nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Arbeiten zur Abwendung ernster und unmittelbarer Gefahren.

Art. 43
Sperrzeiten Private

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern oder Arbeiten mit Kreis- und Kettensägen sind untersagt:

Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die gleichen Sperrzeiten wie für das Gewerbe.

Art. 44
Baugewerbe

¹ Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und andern Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

² Zum Schutz von Schulen, kirchlichen Veranstaltungen usw. kann der Sicherheitsvorsteher zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 45
Verscheuchen von Tieren

Knallgeräte und andere lärm erzeugende Einrichtungen im Rahmen des Abwehrrechts, die zum Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 46
Kuhgeläute

Das Kuhgeläute ist vom Grundsatz des Lärmschutzes ausgenommen bzw. wird ausdrücklich toleriert.

7. Veranstaltungen

Art. 47
Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge, namentlich Modellflugzeuge, Modellautos und Modellschiffe, dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.



Art. 48
Helikopterflüge

¹ Landungen von Helikoptern im Gemeindegebiet benötigen die schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstehers. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

² Ausgenommen sind Landungen von Helikoptern zur Bergung von verletzten oder in Not geratenen Personen.

Art. 49
Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 50
Schiesslärm

Schiessübungen sind im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich möglichst zu konzentrieren.

Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden.

Art. 51
Musizieren

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten ist von 22.00 bis 08.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Art. 52
Verstärkeranlagen

Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstehers verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Megaphonen und Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 08.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Sicherheitsvorsteher zuständig.



Art. 53
Sirenen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 54
Kirchengeläute

Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz „Lärmschutz“ ausgenommen bzw. werden ausdrücklich toleriert.

Art. 55
Versammlungsräume

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Sicherheitsvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

8. Schutz von Eigentum

Art. 56
**Sachbeschädigung/
Vandalismus**

¹ Sachbeschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern.

² Die Verunreinigung des öffentlichen Raums durch Abfälle, Scherben usw. oder Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen werden mit Busse bestraft. In schwerwiegenden Fällen bleibt eine Anzeige an die Polizeiorgane vorbehalten.

³ Der ordnungsgemässe Zustand ist durch den Verursacher sofort wieder herzustellen. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.



Art. 57
Videoüberwachung

Der Gemeinderat ist berechtigt, öffentliche Plätze, Strassenabschnitte oder Anlagen, welche bezüglich Vandalismus oder illegaler Entsorgung etc. gefährdet sind, durch Videoüberwachung zu sichern. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

Art. 58
Kulturen

Unberechtigtes Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Ferner ist das Begehen von Kulturland während der Vegetationszeit verboten.

Art. 59
Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 60
Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers und ist grundsätzliche gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat kann öffentliche Bauten und Anlagen als Nichtraucherzonen bezeichnen.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstehers nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Weitergehende Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 61
Baustellenwagen

Das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen ohne Kontrollschild und dergleichen auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung der örtlichen Baubehörde untersagt.

Art. 62
Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur



mit Bewilligung des Eigentümers und des Gemeinderates gestattet.

Art. 63
Strassensperren

Massnahmen, die zur ganzen oder teilweisen Sperrung oder zu Verkehrsbehinderungen auf öffentlichen Strassen und Wegen führen, sind bewilligungspflichtig.

9. See- und Gewässerpolizei

Art. 64
Schiffe

Das dauernde Stationieren von Schiffen am Seeufer ist verboten. Die bestehenden Schiffstege werden durch den Sportfischerverein privat verwaltet.

Art. 65
Baden

Der Sicherheitsvorsteher kann aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutze der Gesundheit Badeverbote erlassen.

Art. 66
Fischen

Das Fischen ist auf den speziellen Fischerstegen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kantonalen Fischereiverordnung gestattet. Für den Türlersee gelten überdies die Bestimmungen der Türlerseeschutzverordnung.

Art. 67
Seerettungsgerätschaften

Das Betreten der bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.



10. Wirtschaftspolizei

Art. 68

Schliessungsstunde

Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern und nicht länger zu bewirten. Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen.

Art. 69

Freinächte

Die Schliessungsstunde ist am Silvester aufgehoben.

Art. 70

Ausnahmen

Die ordentliche Schliessungsstunde wird am 1. Mai, 1. August sowie an Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Lokale aufheben oder aufschieben.

Für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes massgebend.

Art. 71

Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Sicherheitsvorsteher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.

Art. 72

Schliessung

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastgewerbebetriebe, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.



11. Weitere Bestimmungen

Art. 73 Pflanzenschnitt

Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie die Schneeräumung nicht behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung.

Der Grundeigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.

Art. 74 Feuerleitern und Hydranten

Feuerleitern dürfen von Privaten nur in Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten nur in Brandfällen benützt werden. Hydranten dürfen für Baustellen und Strassenwischmaschinen nach Voranmeldung beim Werkhof benutzt werden.

Art. 75 Fahrzeugunterhalt

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund untersagt. Davon ausgenommen sind nicht anderswo durchführbare Notreparaturen.



Art. 76
Wegschaffung

Der Eigentümer oder Halter hat vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist der Sicherheitsvorsteher befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 77
Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dem Finder steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, ein angemessener Finderlohn zu.

12. Bewilligungen, Sanktionen,

Polizeiliche Massnahmen

Art. 78
Bewilligungen

Gesuche für Vorhaben, welche in dieser Verordnung bewilligungspflichtig sind, sind in der Regel 10 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und zu begründen.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Für die Festsetzung der Gebühren wird die kantonale Gebührenverordnung angewandt, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

Art. 79
Vollzug

Die vom Gemeinderat bezeichneten Organe haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.



Art. 80
Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 81
Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 82
Kosten

Die Kosten für polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang werden den Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

13. Strafbestimmungen

Art. 83
Busse

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes zurzeit Fr. 500.--). In leichteren Fällen kann statt einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 84
Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten gegen Quittung entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art. 85
Zulässigkeit

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.



14. Schlussbestimmungen

Art. 86 Rechtsmittel

Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig.

Art. 86 Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 erlassen, tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft

Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis vom 12. August 1968 sowie alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.

Namens der Politischen Gemeinde Aeugst am Albis

Ruedi Bieri
Gemeindepräsident

Hans-Rudolf Meier
Gemeindeschreiber